

2. Änderungssatzung

Zur Satzung der Gemeinde Schafflund über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau und Umbau von Straßen, Wegen und Plätzen (Ausbaubeitragssatzung) vom 13.10.2000 zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 26.09.2012

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (Gemeindeordnung – GO –) in der Fassung vom 28. Februar 2003, GVOBl. 2003, S. 57, zuletzt geändert durch Art. 1 Ges. v. 03.08.2016, GVOBl. S. 788, und der §§ 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 2005, GVOBl. 2005, S. 27, zuletzt geändert durch Ges. v. 20.10.2016, GVOBl. S. 846, wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 13.12.2016 folgende Satzung erlassen:

Artikel 1 Änderung der Ausbaubeitragssatzung

Die Ausbaubeitragssatzung der Gemeinde wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift der Ausbaubeitragssatzung wird wie folgt neu gefasst:
Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die Herstellung, den Ausbau, die Erneuerung sowie den Umbau von Straßen, Wegen und Plätzen (Straßenbaubeitragssatzung)
2. Im Eingangsteil des § 1 werden die Worte „für die Herstellung sowie den Ausbau und Umbau“ ersetzt durch die Worte „für die Herstellung, den Ausbau, die Erneuerung und den Umbau“.
Im unteren Teil des § 1 werden die Worte „denen die Herstellung, der Ausbau und Umbau“ ersetzt durch die Worte „denen die Herstellung, der Ausbau, die Erneuerung und der Umbau“.
3. Im § 4 Abs. 1 Ziffern 1, 2 und 3 werden die Worte „für die Herstellung, den Ausbau und Umbau“ ersetzt durch die Worte „für die Herstellung, den Ausbau, die Erneuerung und den Umbau“.
4. Im § 4 Abs. 1 Ziffern 4 und 5 werden die Worte „und den Ausbau“ ersetzt durch die Worte „sowie den Ausbau, die Erneuerung und den Umbau“.
5. § 6 Abs. 2 Ziff. 3 wird wie folgt gefasst:
Für bebaute Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB) wird als Grundstücksfläche für den bebauten Teil die mit Gebäuden überbaute Fläche vervielfältigt mit 5,0 berücksichtigt. Der übrige, nach Abzug des Produkts verbleibende, Teil der Grundstücksfläche wird mit dem Vervielfältiger 0,03 berücksichtigt; höchstens wird die tatsächliche Grundstücksfläche berücksichtigt. Der unbebaute gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise nutzbare oder genutzte Teil von Grundstücken im Außenbereich wird mit dem Vervielfältiger 1,0 berücksichtigt. Der übrige, nach Abzug des Produkts verbleibende, Teil der Grundstücksfläche wird mit dem Vervielfältiger 0,03 berücksichtigt. Als Nutzung in ähnlicher Weise im Sinne von Satz 4 gelten insbesondere Schulhöfe, genutzte Flächen von

Kompostieranlagen, Biogasanlagen, Abfallbeseitigungsanlagen, Stellplätze und Kiesgruben. Bei allen übrigen unbebauten Grundstücken im Außenbereich, insbesondere bei forst- oder landwirtschaftlich oder gärtnerisch nutzbaren oder genutzten Grundstücken, wird die Grundstücksfläche mit dem Vervielfältiger 0,03 berücksichtigt.

6. § 6 Abs. 2 Ziff. 4 wird wie folgt gefasst:

Anstelle der in Ziff. 1 bis 3 geregelten Vervielfältiger wird die -bebaute und unbebaute- Grundstücksfläche bei nachfolgenden Funktionen in den Fällen der Ziff. 1 aufgrund der zulässigen, in den Fällen der Ziff. 2 und 3 aufgrund der tatsächlichen Nutzungen nach nachstehender Tabelle angesetzt:

- a) Sportplätze und Kinderspielplätze: 0,3
- b) Kleingärten: 0,5
- c) Freibäder 0,5
- d) Campingplätze: 0,7
- e) Flächen für den Naturschutz und die Landespflege: 0,005
- f) Teichanlagen, die zur Fischzucht dienen: 0,03
- g) Gartenbaubetriebe im Außenbereich: 0,4
- h) Friedhöfe: 0,2
- i) Badestellen: 0,3
- j) Regenrückhaltebecken: 0,03
- k) Windenergieanlagen: 0,05

7. § 6 Abs. 3 Satz 1 lautet wie folgt:

Für die Ermittlung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die nach Absatz 2 ermittelte Grundstücksfläche, ohne die mit dem Faktor 0,03 berücksichtigten Flächen und ohne die nach § 6 Abs. 2 Ziff. 4 berücksichtigten Flächen.

8. § 2 – Beitragsfähiger Aufwand – wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 3 wird gestrichen.

Artikel 2 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Sie ersetzt die von ihr erfassten Regelungen der Satzung der Gemeinde Schafflund über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau und Umbau von Straßen, Wegen und Plätzen (Ausbaubeitragssatzung) vom 13.10.2000/26.09.2012.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Schafflund, den 14.12.2016

LS

gez. Constanze Best-Jensen
Bürgermeisterin